

Regelungen über die Nutzung des Bauernhauses Im Dorfe, Im Dorfe 6, 31691 Seggebruch

Die Gemeinde Seggebruch, vertreten durch den Gemeindedirektor, stellt das Bauernhaus in Tallensen, Im Dorfe 6, als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung wird hiermit ausdrücklich nicht geschaffen. Gemeindliche Veranstaltungen werden vorrangig berücksichtigt.

Veranstaltungen von politischen Parteien oder Organisationen sind ausgeschlossen.

§ 1

Es dürfen folgende Räume und Einrichtungen genutzt werden:

Veranstaltungsraum
Backraum
Küche (beide Räume)
Diele
Trauzimmer
Toiletten
Außenbereich / Garten
Bouleanlage

Die Nutzung der Räume und Außenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt eine Übergabe der Räume durch den Verwalter.

§ 2

Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Vereine/Organisationen mit Sitz in Seggebruch
oder Bezug zu Seggebruch | kostenlos |
| 2. Privatveranstaltungen für Einwohner der Gemeinde Seggebruch | 200,- € |
| 3. Trauungen für Einwohner der Samtgemeinde Nienstädt | 150,- € |
| 4. Ehrenamtlich Tätige mit Hauptwohnsitz in Seggebruch | ½ Preis |

Zusätzlich ist eine Reinigungspauschale in Höhe von 80,- € zu entrichten.
Zusätzlich ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 50,- € zu entrichten.

Die unter Ziffer 1. aufgeführten Vereine/Organisationen sind von der Zahlung der Reinigungspauschale und der Energiekostenpauschale befreit.

Die Buchung erfolgt per Mail über die Adresse bauernhaus@seggebruch.de. Das Nutzungsentgelt und die Pauschalen sind vorab zu entrichten. Hierfür wird eine gesonderte Rechnung erstellt.

§ 3

In den Räumen darf nicht geraucht werden. Zigarettenkippen auf der Terrasse und im übrigen Außenbereich sind zusammenzufegen und zu entsorgen.

Spülmittel und Geschirrtücher sind vom Nutzer mitzubringen. Der anfallende Müll ist vom Nutzer mitzunehmen.

Der Holz-Backofen darf ausschließlich durch fachkundiges Personal bedient werden. Bei Übergabe des Gebäudes ist die Sachkunde nachzuweisen.

Die Fenster des Dorfgemeinschaftshauses sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Im Innenbereich ist eine maximale Lautstärke von 60 dB (A) einzuhalten. Auf dem Außengelände ist eine maximale Lautstärke von 45 dB(A) einzuhalten.

Lärmrelevante Nutzungen (z.B. Musikdarbietungen) sind im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

Das Bekleben der Wände und Decken oder die Anbringung von Dekorationsgegenständen sind untersagt.

Es ist nicht erlaubt, im Bauernhaus zu übernachten.

Die Fenster und Türen sind nach jeder Feier ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 4

Die Stühle und Tische sind so zurückzustellen, wie sie bei Übergabe durch den Verwalter vorgefunden wurden. Die Gläser und das Geschirr sind gereinigt wieder in die Schränke zurückzustellen.

Die genutzten Räume sind vom Nutzer besenrein zu übergeben. Die Kücheneinrichtung und Tische sind zu säubern.

Sollte die Anlage nicht im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, wird zusätzlich zu der Reinigungspauschale ein Betrag in Höhe von 100,-- Euro erhoben.

§ 5

Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Nutzer in vollem Umfang. Beschädigungen sind dem Verwalter anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung trägt der Nutzer.

Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde Seggebruch keine Haftung.

§ 6

Der Nutzer erhält für den Nutzungszeitraum einen Schlüssel für das Gebäude. Dieser ist nach Beendigung der Nutzung wieder beim Verwalter abzugeben. Bei Schlüsselverlust haftet der Nutzer für die Kosten des Austauschs der Schließanlage.

Seggebruch, 06.07.2023
Gemeinde Seggebruch
Der Gemeindedirektor

Köritz

Beispiele für „Bezug zu Seggebruch“ in § 2 Ziffer 1 sind:

- Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt
- Anrufbus Nienstädt e.V.
- TV Bergkrug e.V.
- Gemeinschaft Bergkrug im Verband Wohneigentum
- DRK Ortsverein Helpsen-Bergkrug

Beispiele für „Ehrenamtlich Tätige“ in § 2 Ziffer 4 sind:

- Mitarbeit in Vereinen/Organisationen
- Aktive Feuerwehrkameraden
- Fahrer Anrufbus

Ein schriftlicher Nachweis ist vom Vorstandsvorsitzenden, Ortsbrandmeister, etc. vorzulegen.